

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

- 11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention
- 11 06 02 Förderung von Familien

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 28.03.2000, 1999 – 2004, Drucksachen-Nr. 1114
 Jugendhilfeausschuss, 07.11.2001, 1999 – 2004
 Jugendhilfeausschuss, 06.06.2023, TOP 12, Drucksachen-Nr. 6250/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Umbenennung der „Koordinierungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ in „Steuerungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ wird zugestimmt.
2. Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld wird beschlossen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 eine Aktualisierung des Konzeptes der Jugendhilfeplanung und eine Neustrukturierung der Begleitgremien beschlossen.

Die zentrale Planungsgruppe im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist dadurch aufgelöst worden. An ihre Stelle ist eine neue Koordinierungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und zusätzlich eine Begleitgruppe der Jugendhilfeplanung, in denen sich die bisherigen Mitglieder der Planungsgruppe in neuer Zusammensetzung wiederfinden, getreten.

Die Koordinierungsgruppe ist zur Unterstützung des Planungsprozesses eingerichtet worden. Sie erörtert die Festlegung von Planungsräumen bzw. -segmenten, die Sammlung und Weiterentwicklung der Planungsinstrumentarien und die Weiterentwicklung der Planungskultur im Sinne der Gütekriterien „Bedarfsorientierung“, „Effizienz“ und „Qualitätssicherung“. Mitglieder dieser Koordinierungsgruppe sind die Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen der vier Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII als Vertretung der freien Träger in Bielefeld, die Jugendamtsleitung und die Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers. Der Vorsitz wird aus den Reihen der freien Träger gewählt. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Jugendamt. Die Koordinierungsgruppe tagt dreimal jährlich.

2. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

§ 78 SGB VIII bestimmt:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

In Bielefeld gibt es schon seit vielen Jahren vier Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, und zwar für folgende Bereiche:

- Hilfen zur Erziehung,
- Jugendarbeit,
- Jugendsozialarbeit und
- Tageseinrichtungen für Kinder.

3. Entscheidungsbedarf

3.1 Umbenennung der Koordinierungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

In der Praxis hat sich anstelle des Begriffs „Koordinierungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ der Begriff „Steuerungsgruppe der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII“ als sachgerechter erwiesen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Koordinierungsgruppe entsprechend umzubenennen.

3.2 Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld

Die Geschäftsordnungen der vier Arbeitsgemeinschaften sind schon mehr als 25 Jahre alt. Aus diesem Grund und mit Blick auf die Installierung der eingangs genannten Koordinierungs- bzw. Steuerungsgruppe ist es angezeigt, die Geschäftsordnungen zu aktualisieren.

Als sinnvoll erweist sich, eine gemeinsame Geschäftsordnung für alle Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu erstellen. Der Entwurf einer neuen „Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld“ ist als Anlage beigefügt. Wesentliche Regelungen sind:

- Die Existenz von vier Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII hat sich als sinnvoll erwiesen. Allerdings sollte in Teile eine neue Begrifflichkeit gewählt werden. Die vier Arbeitsgemeinschaften tragen künftig folgenden Namen:
 - AG nach § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit
 - AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit
 - AG nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung
 - AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung
- Die Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften sind konkretisiert worden. Die Abgrenzung zur Rolle der Koordinierungs- bzw. Steuerungsgruppe ist formuliert worden.
- Die bisherigen Geschäftsordnungen führten bezüglich der Träger der freien Jugendhilfe die Mitglieder namentlich auf. Angesichts der Dynamik in den vier Handlungsfeldern erweist sich das heute nicht mehr als zeitgemäß. Stattdessen sind für jede der vier Arbeitsgemeinschaften

nun allgemeine Bedingungen gewählt worden, durch die Mitgliedschaft und der Gaststatus geregelt werden.

- Die notwendigen Verfahrensregelungen sind getroffen bzw. aktualisiert worden.

Die Koordinierungs- bzw. Steuerungsgruppe hat dem Entwurf zugestimmt, aber auch den Auftrag erteilt, den Entwurf vor der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in den vier Arbeitsgemeinschaften vorzustellen und zu erörtern. Das ist geschehen; Widerspruch an dem Entwurf der neuen Geschäftsordnung ist dabei nicht geäußert worden.

Anlage: Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in Bielefeld

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger